



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Bekanntgabe
der Sitzungen
der Ausschüsse
des Kreistages

Seite 2

Offenlegung der
Änderung von
Bestandsdaten
des Liegenschafts-
katasters

Seite 2

Bekanntmachun-
gen zum Vollzug
des Gesetzes über
die Umweltver-
träglichkeitsprü-
fung

Seiten 3 - 4

Bekanntmachun-
gen von Zweckver-
bänden

Seiten 4 - 6



BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses

Die Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses findet am **Donnerstag, dem 1. Februar 2024 um 17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

- Bericht über die Förderung der Kultur im Landkreis Zwickau 2023
InfoV/704/2024
- Bericht über die Förderung des Sports im Landkreis Zwickau 2023
InfoV/705/2024
- Sachbericht der Tätigkeiten 2023 des Deutschen Landwirtschaftsmuseums
InfoV/710/2024
- Informationen/Anfragen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 23. Januar 2024

Michaelis
Landrat

BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Hauptausschusses

Die Sitzung des Hauptausschusses findet am **Mittwoch, dem 21. Februar 2024 um 17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

- Beschluss über die Führung eines Rechtsstreites durch den Landkreis Zwickau
BV/716/2024
- Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme "K 9374 - Ausbau Langenhessen"
BV/723/2024
- Haushaltsdurchführung 2023 des Landkreises Zwickau zum Stand 31. Dezember 2023
InfoV/708/2024
- Informationen/Anfragen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 23. Januar 2024

Michaelis
Landrat

AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters;

Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Fernerkundungsdaten

Betroffene Gemarkung:

Weidensdorf (3951)

Art der Änderung

- Veränderung von Gebäudedaten
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKat G¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen **ab dem 29. Januar bis zum 29. Februar 2024** in der Geschäftsstelle des Landratsamtes, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744
E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 18. Januar 2024

Stark
Amtsleiterin

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).



UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Genehmigungsverfahren einer Waldumwandlung der BNT Gartenstadt Zwickau GmbH, Flurstücke 1293/8, 1294/3 und 1294/4 sowie Teilen des Flurstücks 1296/6 der Gemarkung Zwickau Az.: 1391-854.52-Stg-03/24 vom 16. Januar 2024

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die BNT Gartenstadt Zwickau GmbH plant im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 121 der Stadt Zwickau die Errichtung eines Wohn-Mischgebietes zwischen Planitzer Straße und Obersteigerweg. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 4,4 Hektar, wovon 3,9 Hektar zur Waldumwandlung vorgesehen sind.

Auf den betroffenen Flurstücken 1293/8, 1294/3 und 1294/4 sowie Teilen des Flurstücks 1296/6 der Gemarkung Zwickau befindet sich Wald i. S. d. § 2 Abs.1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist. Die 3,9 Hektar große Waldfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes. Für die Errichtung von Wohneinheiten mit integriertem Gewerbe ist es notwendig, diese Waldflächen nach § 8 Abs.1 SächsWaldG dauerhaft in eine andere Nutzungsart zu überführen. Mit Datum vom 9. September 2021 reichte die BNT Gartenstadt Zwickau GmbH mit Sitz in Schlemaer Straße 59, 08280 Aue-Bad Schlema einen Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 8 Abs.1 SächsWaldG ein. Es wird die Rodung der gesamten Waldfläche von 3,9 Hektar beantragt. Insgesamt sind 3,9 Hektar Waldfläche als Ersatz aufzuforsten (Verhältnis 1 : 1).

Die beantragte Waldumwandlung unterliegt der Nr. 17.2.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung → Rodungen von Wald von 1 Hektar bis 5 Hektar Größe. Insofern ist nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortsbezogene Vorprüfung zur Notwendigkeit einer

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese auf Grund der umzunutzenden Flächengröße notwendige Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Einzelfall erfolgt durch das Landratsamt Zwickau. Mit der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die beantragte Umwandlung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Umwandlung der derzeit ungenutzten Fläche führt nicht zu Störungen des Wasserhaushaltes. Auch weitere wasserwirtschaftliche oder wasserrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete, wie z. B. Natura 2000-Gebiete oder gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotopie werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Dies ist im vorliegenden Fall auszuschließen. Demzufolge besteht für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar.

Zwickau, 16. Januar 2024

Wendler
Amtsleiterin

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in 08451 Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde, Flurstücke 476, 475, 474, 477 und 473 Az.: 1393-106.11-030-020

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Mendener Weg 3 in 04736 Waldheim, beantragte mit Datum vom 9. Juni 2022 gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), und Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 169 Metern und einem Rotordurchmesser von 162 Metern am Standort 08451 Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde, Flurstücke 476, 475, 474, 477 und 473.

Am Vorhabenstandort befinden sich gegenwärtig keine Windenergieanlagen. Damit sind bei der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit vier Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.



Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Zwicau mit Eröffnung des immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Dabei war in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem Europäischen Schutzgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark oder Biosphärenreservat. Das nächste Schutzgebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) ist mit zwei Teilabschnitten das FFH-Gebiet „Bachtäler im Oberen Pleißeland“. Der erste Teilabschnitt „Bachtäler im Oberen Pleißeland-Koberbach“ befindet sich ca. 3,1 Kilometer südlich des geplanten Standortes. Das Teilgebiet „Sahngebiet“ befindet sich ca. 4,0 Kilometer östlich. Das Naturschutzgebiet „Brandrübeler Moor“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 3,6 Kilometern nordöstlich.

Weiterhin beginnt ca. 1,6 Kilometer südlich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Koberbachgrund“, 2,9 Kilometer östlich das LSG „Sahngebiet“ und ca. 4,4 Kilometer nördlich das LSG „Sprottetal“.

Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele dieser Gebiete betreffen, sind jedoch nicht zu erwarten. Auswirkungen auf umliegende

gesetzlich geschützte Biotopie können ausgeschlossen werden. Ebenso sind am Vorhabenstandort keine Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG ausgewiesen. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und Denkmäler befinden sich ebenfalls nicht in der Umgebung des Standortes.

Die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Landratsamtes Zwicau hat ergeben, dass am Vorhabenstandort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und damit keine weitere Prüfung erforderlich ist. Für das beantragte Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwicau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwicau, 5. Januar 2024

Wendler
Amtsleiterin

RETTUNGSZWECKVERBAND „SÜDWESTSACHSEN“

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 15. Dezember 2023

Auf der Grundlage von §§ 46, 47 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, § 32 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2004 (SächsBVBl. S. 521) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2023 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- Rettungstransportwagen (RTW)	716,50 Euro
- Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	387,40 Euro
- Krankentransportwagen (KTW)	177,70 Euro

Für den Einsatz des Schwerlastfahrzeuges gelten ebenfalls oben genannte Gebühren.

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei Einsätzen über 150 Besetzkilometern (Fernfahrten) werden zu den in Absatz 2 festgesetzten Gebühren kilometerabhängige Fahrkosten erhoben. Sie betragen für den Krankentransport ab dem 151. Besetzkilometer 4,80 Euro pro gefahrenen Kilometer. Als Besetzkilometer werden die gefahrenen Kilometer, in denen sich der Pati-

ent im Fahrzeug befindet, gerechnet. Die Abrechnung dieser Einsätze erfolgt auf Grundlage einer durch den Gebührenschuldner erteilten Kostenübernahmeerklärung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Plauen, 20. Dezember 2023

Michaelis
Verbandsvorsitzender

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



ZWECKVERBAND FROHNBACH MIT SITZ IN LIMBACH-OBERFROHNA

Bekanntmachung zur Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 Vom 2. Januar 2024

Dem Zweckverband Frohnbach obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Verbandsgebiet sind die Gemeindegebiete der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna.

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 wird bekannt gemacht.

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 5. Dezember 2023 (1080-093.12-Z03/03/23/Schl) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit dem Wirtschaftsplan und seinen Anlagen gemäß § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom **29. Januar bis 9. Februar 2024** in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes Frohnbach in 09243 Niederfrohna, Limbacher Straße 23 (Telefon: 03722 73480) während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Niederfrohna, 2. Januar 2024

Zweckverband Frohnbach

Härtig
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FROHNBACH MIT SITZ IN LIMBACH-OBERFROHNA

HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2024

Aufgrund von § 16 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (Sächs-EigBVO) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna am 15. November 2023 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

1. Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit

Erträge	5.156.578 EUR
Aufwendungen	5.777.400 EUR
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	- 620.822 EUR

Der Finanzplan wird festgesetzt mit

dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	4.386.778 EUR
dem Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.821.600 EUR
Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit	565.178 EUR

dem Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit	501.751 EUR
dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	3.163.203 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 2.661.452 EUR

dem Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
dem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	76.900 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 76.900 EUR

(hier gerundete Werte; centgenaue Werte für bestehende Kredite im Blatt „Entwicklung der Schulden“)

Veränderung des Finanzmittelbestandes am Ende des Wirtschaftsjahres von Zugang (+) / Abgang (-) - 2.173.174 EUR

2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) (ohne Umschuldungen)	(2024)	0 EUR
nachrichtlich:		
2025 - 2027:		4.650.400 EUR
davon:		
2025:		0 EUR
2026:		1.580.000 EUR
2027:		3.070.400 EUR
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von (2025 - 2027)		11.195.317 EUR
nachrichtlich:		
davon:		
2025:		2.560.248 EUR
2026:		4.179.729 EUR
2027:		4.455.340 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 764.000 EUR

§ 3

Nach § 12 Absatz 3 der Verbandssatzung wird für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf für das Wirtschaftsjahr 2024 die Betriebskostenumlage in Höhe von 42.000 EUR

wie folgt festgesetzt:

Stadt Limbach-Oberfrohna (23.888 Einwohner)	38.400 EUR
Gemeinde Niederfrohna (2.226 Einwohner)	3.600 EUR

Der Einwohnerstand ist jeweils der vom 30. Juni des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahres (für 2024 gilt der 30. Juni 2023). (Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen).

* hier: Stichtag 30. November 2022, da Daten zum 30. Juni 2023 noch nicht vorliegen (das Statistische Landesamt hat noch keine Bevölkerungsdaten für den 30. Juni 2023 veröffentlicht. Die Daten zum 30. November 2022 sind die aktuellsten.)

Nach § 15 Abs. 6 der Verbandssatzung wird für die versiegelten Flächen von öffentlichen Verkehrsflächen zur Ableitung von Niederschlagswasser eine Niederschlagswasserumlage als Betriebskostenumlage wie folgt festgesetzt: 201.278 EUR

Stadt Limbach-Oberfrohna (915.552 m ²)	185.311 EUR
Gemeinde Niederfrohna (78.889 m ²)	15.967 EUR

Niederfrohna, 2. Januar 2024

Härtig
Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Nach § 47 Abs. 2, § 5 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als vom Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist (§ 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO) jedermann diese Verletzung geltend machen.

ZWECKVERBAND FROHNBACH MIT SITZ IN LIMBACH-OBERFROHNA

Bekanntmachung

Vom 6. Dezember 2023

Die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zweckverband Frohnbach“ ist einberufen auf

**Mittwoch, den 31. Januar 2024, 18:30 Uhr,
Verbandsgeschäftsstelle des Verbandes in Niederfrohna,
Limbacher Straße 23 (Beratungsraum)**

TAGESORDNUNG:

1. Förmlichkeiten und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Vergabe der Bauleistung für die Kanalbaumaßnahme „M 10 LO, Dr.-Goerdeler-Straße“
3. Beschlussfassung über die Vergabe der Bauleistung für die Kanalbaumaßnahme „M 33 LO, Industriestraße“
4. Beschlussfassung über die Vergabe der Bauleistung für die Kanalbaumaßnahme „M 46 LO, Am Jahnhaus“
5. Informationen des Verbandes und Anfragen der Verbandsräte

Niederfrohna, 6. Dezember 2023

Zweckverband Frohnbach

Härtig
Verbandsvorsitzender

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
05. Ausgabe/2024

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen
des Landkreises:**

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen